

Vorblatt

Ziel(e)

- Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
- Stärkung der EU im weltweiten Talentwettbewerb als attraktiver Standort für Wissenschaft und Innovation sowie als Exzellenzstandort für Studium und berufliche Weiterbildung.
- Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung der Aufenthaltsbewilligung "Studenten" nach § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ausweitung der Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten im Fall der freiwilligen Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates oder des Erwerbs der verlorenen Staatsangehörigkeit
- Schaffung der Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern (insbesondere Mobiltelefone)
- Schaffung einer gesetzlich fingierten Antragstellung für im Inland nachgeborene drittstaatszugehörige Kinder eines Asylwerbers
- Regelung über die Verkürzung von Beschwerdefristen in bestimmten Fällen
- Schaffung einer Ermächtigung des Bundesamtes, gegen Asylwerber im Zulassungsverfahren eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung zum Zweck der Verfahrenssicherung zu erlassen
- Verschiebung der Vollzugskompetenz hinsichtlich Maßnahmen der Integrationshilfe für zugelassene Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- Einführung einer Beitragspflicht für Asylwerber zur Deckung eines Teils der Kosten, die durch die Gewährung der Grundversorgungsleistungen durch den Bund entstehen, und Schaffung einer Regelung zur Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld
- Schaffung einer Aufenthaltsbewilligung für Freiwillige zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und für mobile Forscher sowie Einführung eines neuen Visums D für Praktikanten
- Ermöglichung der Verlängerung einer "Niederlassungsbewilligung – Forscher" zum Zwecke der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung
- Nachweis des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die Zulassung zu einem Universitätslehrgang, der die für die Absolvierung des Studiums erforderliche Sprache vermittelt

Wesentliche Auswirkungen

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Neuregelungen entstehen im Vollzugsbereich des Asyl- und Fremdenwesens Mehrkosten. Es handelt sich dabei um Kosten im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), der Landespolizeidirektionen inklusive Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie beim Bundesministerium für Inneres (BMI) selbst. Konkret entstehen diese im Wesentlichen im Bereich des BFA durch die Regelung zur Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld sowie die erweiterte Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von

Datenträgern. Der tatsächliche finanzielle Aufwand in den einzelnen Bereichen ist zum derzeitigen Zeitpunkt mangels seriöser Prognosen hinsichtlich der Quantitäten nur bedingt abschätzbar. Mögliche Kostenszenarien können daher nur auf Basis von Vollzugerfahrungen anhand eines Einzelfalles dargestellt werden. Für über den Einzelfall hinausgehende Quantitäten ist anzunehmen, dass sich die Kosten im Rahmen der Verfahrensökonomie reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur bedingt seriöse Prognosen hinsichtlich der Anzahl der Sicherstellungen von mitgeführtem Bargeld gemacht werden können, lässt sich keine Aussage über die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten treffen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die zugrundeliegenden Parameter nur schwer prognostizierbar sind, da sie unterschiedlichen, unbeeinflussbaren Faktoren unterliegen wie der Entwicklung der Migrationsströme, der generellen Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz, zuzulassender Verfahren, Anzahl der voraussichtlich zurück- oder abweisenden Entscheidungen, Anzahl der rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen.

Einschätzungen, in wie vielen Fällen die für die Anordnung der Sicherstellungen des mitgeführten Bargeldes erforderlichen gesetzlichen Tatbestände tatsächlich erfüllt werden, sind daher nur bedingt möglich.

Dasselbe gilt für die Anzahl an Fremden, die sicherungswürdige Datenträger mit sich führen und über die infolgedessen eine Auswertung erfolgen kann.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl:

Mit Einführung der Möglichkeit von Sicherstellungen und Auswertungsmöglichkeiten von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern, der Beitragspflicht für Asylwerber und Schaffung von Sicherungsmöglichkeiten von mitgeführtem Bargeld sowie der Ermöglichung von beschleunigten Verfahren entstehen bei Heranziehung des unten angeführten Mengengerüsts im Bereich des BFA nachfolgende Sach- und Personalkosten.

Verwaltung und Verrechnung von etwaigen Beweis- und Barmitteln:

Bei der Betrachtung der erforderlichen Verfahrensschritte (Verrechnung, Verbuchung, Umrechnung, Verwahrung bzw. Verwaltung, etc.) von der Anhaltung des Asylwerbers bis zur Gegenverrechnung der sichergestellten Barmittel wird eine Bearbeitungsdauer von insgesamt 90 Minuten kalkuliert.

Die Berechnung der Staffelung bezieht sich auf den Vergleichswert der Antragszahlen von 2017. Eine nähere Definition der Kosten anhand eines prognostizierten Mengengerüsts ist aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht möglich.

Tabellarische Darstellung möglicher Kostenszenarien

Personen bei Antragstellung	Personalbedarf (v2)	Personalbedarf (v3)	Kosten v2	Kosten v3	Personal Gesamt (Jahr)
bis 5.000	5	1	€ 311.714	€ 44.748	€ 356.462
bis 10.000	10	2	€ 623.429	€ 89.495	€ 712.924
bis 15.000 und darüber	15	3	€ 935.143	€ 134.243	€ 1.069.386

Eine zusätzliche Leistung von rund 6 VBÄ ist notwendig, um Bargeldabnahmen bis zu 5.000 Personen nach Antragstellung durchzuführen. Der Personalbedarf wurde auf Basis des angenommenen Zeitaufwands sowie der Erfahrungen aus den derzeit vorliegenden Verrechnungsprozessen kalkuliert.

- Für 5 A2/5 (v2/4) und 1 A3/3 (v3/3) ergeben sich für die schaffende Maßnahme unter Berücksichtigung der Kostenansätze gemäß WFA-FinAV durchschnittliche Kosten iHv € 356.462,-.

Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Stundenanzahl pro Jahr und Mitarbeiter ist die zusätzliche Leistung von rund 12 VBÄ abzuwickeln, um Bargeldabnahmen von 10.000 Personen nach Antragstellung durchzuführen.

- Für 10 A2/5 (v2/4) und 2 A3/3 (v3/3) ergeben sich für die schaffende Maßnahme unter Berücksichtigung der Kostenansätze gemäß WFA-FinAV durchschnittliche Kosten iHv € 712.924,-.

Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Stundenanzahl pro Jahr und Mitarbeiter ist die zusätzliche Leistung von rund 18 VBÄ abzuwickeln, um eine Bargeldabnahme von 15.000 Personen und mehr nach Antragstellung durchzuführen.

- Für 15 A2/5 (v2/4) und 3 A3/3 (v3/3) ergeben sich für die schaffende Maßnahme unter Berücksichtigung der Kostenansätze gemäß WFA-FinAV durchschnittliche Kosten iHv € 1.069.385,-.

Ausreisezentren und Identifikation (Adaptierung im Zulassungsverfahren):

Unter der Annahme, dass sich der mit einer Anordnung der Unterkunftnahme verbundene Aufwand bei 15% des Aufwandes eines Statusverfahren orientiert, kann die Leistung einer Anordnung mit € 123,30 bewertet werden.

Da die tatsächlichen Kosten von nicht prognostizierbaren Faktoren – wie der Anzahl der zuzulassenden Asylverfahren – abhängig ist, kann es hinsichtlich der tabellarisch dargestellten Kosten Abweichungen geben.

Tabellarische Darstellung möglicher Kostenszenarien

Anzahl der Anordnungen	Kosten	VBÄ
1	€ 123,30	
bis 500	€ 61.650	1
bis 1.000	€ 123.300	2

Der Berechnung zur Folge würde die Abhandlung der Leistungen bei bis zu 500 zusätzlichen Anordnungen 1 Mitarbeiter (VBÄ) mit personenbezogenen Kosten von € 61.650,- erfordern.

Für die Abhandlung der Leistungen bei bis zu 1.000 zusätzlichen Anordnungen wären 2 Mitarbeiter (VBÄ) mit personenbezogenen Kosten von € 123.300,- erforderlich.

Allgemeine Kostenansätze:

Darüber hinaus werden für Übersetzungsleistungen von Informations- und Anordnungsdokumenten sowie ergänzende Amtsausstattung für die gesicherte Verwahrung von Sicherungsgegenständen einmalige Kosten von € 88.000,- schlagend.

Aufgrund der im Zusammenhang mit den Neuregelungen stehenden, erforderlichen Adaptierung der Software-Anwendungen (zusätzliche Bescheide, Änderung der Prozesse, Protokollierung der Einnahmen und Ausgaben, Schaffung von Schnittstellen zu anderen Applikationen) werden jedenfalls Kosten (insbesondere für Programmierungs- und in weiterer Folge Instandhaltungstätigkeiten) anfallen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf rund € 900.000,- geschätzt werden. Zur Berechnung wurden hier Erfahrungswerte aus den vorhergegangenen Anpassungen herangezogen.

Landespolizeidirektionen:

Mit der Erweiterung der Möglichkeit, Asylwerber dem Bundesamt zum Zweck der Sicherung der weiteren Verfahrensführung vorzuführen, kann es zu einem Anstieg von Vorführungen vor das Bundesamt anlässlich der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz und damit zu nicht bezifferbaren Mehrkosten im Bereich der Landespolizeidirektionen kommen.

Bundesverwaltungsgericht (BVwG):

Im Bereich des BVwG werden zusätzliche Verfahren insbesondere in folgenden Bereichen anfallen:

1. Maßnahmenbeschwerden gegen die Sicherstellung von Bargeld sowie im Zusammenhang mit dem Auslesen der Mobiltelefonaten und der damit verbundenen vorläufigen Abnahme der Mobiltelefone, ferner Beschwerden gegen Bescheide des BFA, die die von der Sicherstellung von Bargeld Betroffenen nach Abrechnung verlangen können (hier geht das BM.I von 5.000 bis 15.000 Sicherstellungsfällen pro Jahr aus);

2. Einführung von beschleunigten und von Amts wegen einzuleitenden Aberkennungsverfahren bei Unterschützstellung des Heimatstaates (das BM.I rechnet mit einer Zunahme der Aberkennungsverfahren in einem Ausmaß von 10% bis 15%);

3. Ausweitung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung auch bei falschen Dokumenten oder Verschweigen wichtiger Informationen, die zusätzliche von den Hauptverfahren separate Verfahren beim BVwG auslösen;

4. Neueinführung einer Antragsfiktion im Falle im Bundesgebiet nachgeborener Kinder.

Eine exakte Schätzung der beim BVwG aufgrund der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen zusätzlich anfallenden Verfahren ist pro futuro nicht möglich. Allerdings muss selbst bei einer konservativen Schätzung von einer Steigerung der beim BVwG im Jahr 2018 prognostizierten 40.000 bis 42.000 Verfahren um bis zu 10%, also 4.000 Verfahren, ausgegangen werden. Jedes zusätzliche Beschwerdeverfahren führt nicht nur zu einem personellen Mehrbedarf des BVwG, wobei ein Anstieg um jeweils 1.000 Verfahren der Arbeitsleistung von sieben Gerichtsabteilungen entspricht, sondern auch zu zusätzlichen Dolmetschkosten, Zeugen- und Beteiligtengebühren sowie Kosten der Rechtsberatung in Höhe von rund 455 Euro pro Verfahren.

4.000 zusätzliche Verfahren bedeuten einen personellen Mehraufwand von 28 Richter/innen (R 1c), 12 juristischen Mitarbeiter/innen (v 1/2) und zehn Referentinnen/Referenten (v 2/4) sowie zusätzliches Personal in der Geschäftsstelle, insbesondere in der Kanzlei und Verrechnungsstelle, sowie in der Evidenzstelle (eine v 1/2-, eine v 2/4-, zwei v 3 und 12 v 4-VZK).

Ausgehend von drei verschiedenen Szenarien (2.000, 3.000 oder 4.000 zusätzliche Verfahren) errechnen sich unter Zugrundelegung der Kostenansätze gemäß der WFA-FinAV 2018 einerseits sowie der Dolmetschkosten, Zeugen- und Beteiligtengebühren sowie Kosten der Rechtsberatung in Höhe von rund 455 Euro pro Verfahren andererseits für das Jahr 2019, in dem die Maßnahmen erstmals voll wirksam werden, folgende Mehrkosten:

Zusätzliche Verfahren	Zusätzlicher Personalaufwand	Zusätzliche Verfahrenskosten	Gesamter Mehraufwand
2.000	€ 2,623.425,30	€ 910.000	€ 3,533.425,30
3.000	€ 3,935.137,95	€ 1,365.000	€ 5,300.137,95
4.000	€ 5,246.850,60	€ 1,820.000	€ 7,066.850,60

Anzumerken bleibt, dass dieser zusätzliche Personalaufwand insoweit konservativ berechnet wurde, als die Kosten für die 28 R 1c-Richter/innen mangels entsprechendem Äquivalent in der WFA-FinAV 2018 lediglich mit den R 1a- und R 1b-Ansätzen Berücksichtigung gefunden haben und im Übrigen ausschließlich die VB-Ansätze herangezogen wurden, obwohl nicht auszuschließen ist, dass speziell im A 1/v 1-Bereich auch Beamtinnen/Beamte zum Zug kommen würden.

Bezüglich der anderen Maßnahmen:

Bei der Abwicklung von gesetzlich fingierten Antragstellungen für die im Inland nachgeborenen drittstaatszugehörigen Kinder eines Asylwerbers, der erweiterten Prüfung von Schubhaften und Aufenthaltsverfestigungen sowie der Administration von Informationspflichten der Krankenanstalten entstehen dem BFA derzeit nicht quantifizierbare Aufwände im Personalbereich.

Durch die Änderung des § 70 AsylG 2005, wodurch die für das verwaltungsbehördliche Verfahren geltende Gebührenbefreiung auf das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erstreckt wird, sofern Gegenstand des Beschwerdeverfahrens eine Entscheidung des Bundesamtes nach dem AsylG 2005 ist, werden Einnahmen wegfallen, die aufgrund nicht vorliegender Erfahrungswerte nicht beziffert werden können, zumal bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.09.2017, Ra 2017/16/0122, im Vollzug bereits von einer solchen Gebührenbefreiung ausgegangen worden ist. Angesichts des Umstands, dass Fremde in Asylverfahren die Voraussetzungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe in vielen Fällen erfüllen, kann nicht abgeschätzt werden, wie viel bei Fehlen einer solchen Kostenbefreiung tatsächlich eingebracht werden würde. Es kann jedoch jedenfalls davon ausgegangen werden, dass kein Arbeitsaufwand beim BFA und BVwG anfällt, da keine Überwachung der Gebührenentrichtung durch das BFA sowie die erforderliche Prüfung von Verfahrenshilfeanträgen durch das BVwG in diesem Zusammenhang erfolgt.

Bereich der Grundversorgung:

Im BVA 2018/2019 sowie im BFR 2018-2022 sind Schulungsaktivitäten gemäß § 68 Abs. 1 AsylG 2005 (Deutschkurse für Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit) nicht bedeckt und können demgemäß nicht umgesetzt werden.

Die Einführung der Möglichkeit zum Zweck der Überprüfung der Identität oder der Reiseroute des Asylwerbers einen vom Asylwerber mitgeführten Datenträger (Mobiltelefon) sicherzustellen und auszuwerten, soll auch dazu führen, dass mehr bzw. zu einem früheren Zeitpunkt Dublin-Fälle festgestellt werden können. Im Falle der Zuständigkeit eines anderen Staates für das Asylverfahren ist der Asylwerber an diesen zu überstellen und erfolgt kein inhaltliches Asylverfahren in Österreich und damit (nach Überstellung) auch keine weitere Verweildauer in der (österreichischen) Grundversorgung. Sollten z.B. 100 oder mehr Fälle pro Jahr an Dublin-Zuständigkeiten anderer Mitgliedstaaten aufgrund dieser Maßnahme festgestellt werden können, und dadurch pro Fall z.B. 12 Monate Verweildauer in Grundversorgung wegfallen, wären die Mehrkosten für die IFA-Programmierung bereits amortisiert.

Fremdenpolizeigesetz:

Die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Visums (Visum D) für Praktikanten sind derzeit nicht konkret abzuschätzen, es ist jedoch von keinen Mehrkosten auszugehen. Zudem ist mit einer geringen Anzahl an zukünftigen Antragsstellungen (Visa D für Praktikanten) im Inland und somit geringen Auswirkungen bezüglich organisatorischer Angelegenheiten sowie den Dienstbetrieb zu rechnen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:

Die Änderungen im NAG aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABI. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 21 (im Folgenden: Forscher und Studenten-Richtlinie), führen zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Dies insbesondere, da die Änderungen nicht unbedingt mit einer Mehrzahl an Verfahren oder einem Mehraufwand bei den Verfahren verbunden sind. Die "Niederlassungsbewilligung – Forscher" und die Aufenthaltsbewilligung "Studenten" werden an die Vorgaben der Richtlinie angepasst, was jedoch für die Prüfung durch die zuständigen Behörden keinen Mehraufwand bedeutet. Die neu geschaffene Aufenthaltsbewilligung "Freiwillige" stellt nur eine Umstrukturierung dar, da diese Zielgruppe bisher schon in den Anwendungsbereich der Aufenthaltsbewilligung "Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" beziehungsweise "Sozialdienstleistende" gefallen ist. Der vor dem Hintergrund der begünstigten Mobilitätsbestimmungen der neuen Forscher und Studenten-Richtlinie zu erwartende Anstieg der Aufenthaltsbewilligungen für mobile Forscher (neue Aufenthaltsbewilligung "Forscher-Mobilität"), der derzeit nicht bezifferbar ist, und die dadurch entstehenden Kosten sind wiederum durch die gemäß der geltenden Rechtslage für die Erteilung von Aufenthaltstiteln vorgesehenen Gebühren im Wesentlichen gedeckt. Die Einführung der Aufenthaltstitel ist somit als kostenneutral zu beurteilen.

Universitätsgesetz 2002 u.a.:

Durch die Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschulgesetzes 2005, des BFA-Einrichtungsgesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie des Gedenkstättengesetzes sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Mit den Änderungen, die im Zusammenhang mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, ergehen, sind keine Kosten verbunden, da es sich bei diesen um rein terminologische Anpassungen handelt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund		-1.312	0	0	0	0

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Die Wirkungsdimension "Kinder und Jugendliche" ist wesentlich betroffen, da der Großteil der Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung "Student" das 18. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet hat. Das Ziel der sozialen und intellektuellen Entwicklung wird durch die Einführung der Mobilitätsbestimmungen für Inhaber der Aufenthaltsbewilligung "Studenten" gefördert.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ("Forscher und Studenten-Richtlinie").

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Gedenkstättengesetz, das Meldegesetz 1991, das Personenstandsgesetz 2013, das Zivildienstgesetz 1986 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration und 18.01.02.00 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)" für das Wirkungsziel "Gleichstellungsziel

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können." der Untergliederung 18 Asyl/Migration im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Illegale Migration soll gestoppt, legale Migration strikt reguliert werden." der Untergliederung 18 Asyl/Migration im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das von der Bundesregierung im Jahr 2017 beschlossene Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 ("Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022") sieht Maßnahmen zum Zwecke der Erhöhung der Effizienz und der Bekämpfung von Missbrauch in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren vor. Eine Umsetzung der enthaltenen Maßnahmen soll durch das vorliegende Gesetzespaket erreicht werden. Dazu zählen unter anderem die Schaffung einer Ermächtigung zur Sicherstellung und Auswertung von von Asylwerbern mitgeführten Datenträgern (Mobiltelefonen), die Einführung einer ex lege-Antragstellung für im Inland nachgeborene Kinder von Asylwerbern, die Verkürzung von Beschwerdefristen, die Schaffung einer Ermächtigung des Bundesamtes, gegen Asylwerber bereits während des Zulassungsverfahrens eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer bestimmten Bundesbetreuungsstelle zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung und der Sicherung bestimmter Ermittlungsschritte zu erlassen, sowie die Ausweitung der Möglichkeit der Durchführung von beschleunigten Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten. Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund des aktuellen Regierungsprogrammes mit Blick auf die neu eingeführte Beitragspflicht des Asylwerbers zur Deckung der von ihm bezogenen Grundversorgungsleistungen eine Regelung zur Sicherstellung des vom Asylwerber zum Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen

Schutz mitgeführten Bargeldes vorgesehen. Weitere Änderungen erfolgen aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur (etwa im Bereich der Schubhaft oder hinsichtlich der Gebührenbefreiung im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) oder ergehen als Anpassung an die Bedürfnisse des Vollzugs (bspw. die Einführung einer Informationspflicht der Krankenanstalt über die Entlassung aus dieser gegenüber dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl).

Einen inhaltlichen Schwerpunkt der vorliegenden Novelle bildet auch die Umsetzung der Forscher und Studenten-Richtlinie in das nationale Recht. Diese hat bis spätestens 23. Mai 2018 zu erfolgen.

Zur betroffenen Personengruppe für die Auswertung von Datenträgern, die ex-lege-Antragstellung für im Inland nachgeborene Kinder von Asylwerbern und die auf das Zulassungsverfahren erweiterte Anordnung der Unterkunftsnahme zählen grundsätzlich alle Asylwerber. 2017 wurden 24.735 Asylanträge gestellt, wobei jedoch nicht gesagt werden kann, in wie vielen Einzelfällen die konkreten Voraussetzungen für die jeweiligen geplanten gesetzlichen Maßnahmen vorgelegen wären. Seit Inkrafttreten des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 am 1. November 2017 bis zum 30. April 2018 wurde jedoch in 169 Fällen eine Anordnung der Unterkunftsnahme (derzeit nur ab Zulassung zum Verfahren möglich) verhängt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller Verfahren für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2017 liegt beim BFA bei etwa 16,5 Monaten. Ziel des BFA ist es, für die Verfahren ab 1.6.2018 wieder die Einhaltung einer Verfahrensdauer von maximal 6 Monaten zu gewährleisten. Insbesondere im Bereich der Identitätsfeststellung (Identität und Nationalität) sind weitere Ermittlungsinstrumente erforderlich. Durch die Datenträgerauswertung wird die Möglichkeit geschaffen, Beweismittel zur gesicherten Feststellung von Identität, Herkunftsstaat und Fluchtroute zu erlangen. Auch die örtliche Verfügbarkeit durch die Anordnung der Unterkunftsnahme in Quartieren zum Zweck der Identitätsfeststellung bringt hier schnellere Verfahrensschritte.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Änderungen bezüglich Schubhaft ist auf die 4.615 Verhängungen von Schubhaft im Jahr 2017 zu verweisen. Durch den neuen Schubhafttatbestand (vorgeschlagener § 76 Abs. 2 Z 1) sollten Lücken geschlossen und die Effizienz der Außerlandesbringung weiter gesteigert werden.

Im Jahr 2017 wurden 3.162 Abschiebungen durchgeführt. Aufgrund der Informationspflicht der Krankenanstalt über die Entlassung aus dieser sollen Verzögerungen von geplanten Abschiebungen hintangehalten und das Untertauchen nach der Entlassung aus der Krankenanstalt vermieden werden.

Insgesamt wurde 2017 in 511 Fällen der Schutzstatus aberkannt. In Zukunft werden neben den Fällen der Straffälligkeit auch Aberkennungsverfahren wegen Heimreisen beschleunigt geführt.

Durch die Neuregelung der Gebührenbefreiung und die Verkürzung von Beschwerdefristen sind jene Fremde betroffen, die gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Im Jahr 2017 wurden beim Bundesverwaltungsgericht im Rechtsbereich Asyl und Fremdenwesen rund 25.000 Beschwerdeverfahren neu anhängig. Rund 13 Prozent dieser Verfahren waren Dublin- Verfahren.

Die Zahl der potentiell von den Neuregelungen im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens betroffenen Drittstaatsangehörigen kann nur geschätzt werden. In den letzten drei Jahren sind im Durchschnitt rund 4.500 Drittstaatsangehörige pro Jahr zu Studienzwecken nach Österreich zugezogen, wobei die Tendenz leicht sinkend ist. Im Jahr 2017 waren insgesamt 15.919 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung "Studierende" (nunmehr Aufenthaltsbewilligung "Studenten") zum Aufenthalt berechtigt.

Hinsichtlich der Zielgruppe Forscher sind im Jahresdurchschnitt der vergangenen drei Jahre ca. 290 Personen neu nach Österreich zugewandert. Hier zeigt sich ein leichter Trend aufwärts. Im Jahr 2017 waren insgesamt 719 Personen mit dem Aufenthaltswitz Forscher in Österreich niedergelassen.

Wie viele Drittstaatsangehörige die neu geschaffene Aufenthaltsbewilligung "Freiwillige" in Anspruch nehmen werden, kann am ehesten an Hand der Aufenthaltsbewilligung "Sozialdienstleistende" eingeschätzt werden. In den vergangenen drei Jahren gab es pro Jahr bisher weniger als 10 Anträge und aufrechte Aufenthaltstitel mit dem Zweck Sozialdienstleistende. Der betroffene Personenkreis dürfte daher in diesem Zusammenhang sehr gering sein.

Hinsichtlich des Universitätsgesetzes 2002: Derzeit wird bei der Zulassung zu grundständigen Studien (Bachelor- und Diplomstudien) nur auf den Nachweis der deutschen Sprache abgestellt. Nachdem Studienprogramme vermehrt auch in einer Fremdsprache, insbesondere in englischer Sprache, angeboten

werden, ist der alleinige Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass das jeweilige Studienprogramm erfolgreich absolviert werden kann.

Zudem nehmen derzeit oft Personen an einem die (deutsche) Sprache vermittelnden Universitätslehrgang teil, ohne jedoch am Studium selbst interessiert zu sein. Die Zulassung zu einem solchen Universitätslehrgang ermöglicht jedoch u.a. auch, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Aufenthaltsbewilligung "Studenten" in Österreich erhalten. In vielen Fällen führt dies dazu, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Universitätslehrgangs während der Zeit der Zulassung untertauchen und nicht mehr auffindbar sind. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass in verschiedenen außereuropäischen Ländern Agenturen tätig sind, die gezielt Personen auf Grund der niedrigen hochschulrechtlichen Anforderungen beim Sprachnachweis dem österreichischen Universitätssystem zuführen ohne dass viele von diesen jedoch ein tieferes Interesse am weiteren Studium in Österreich haben.

In einigen Materiengesetzen des Bundesministeriums für Inneres (Meldegesetz 1991, Personenstandsgesetz 2013, Zivildienstgesetz 1986 und Sicherheitspolizeigesetz) sind aufgrund des Inkrafttretens des 2. Erwachsenenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 59/2017, am 1. Juli 2018 – vorwiegend terminologische – Anpassungen erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Erfolgt keine legislative Umsetzung der im Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 vorgesehenen Maßnahmen, wird keine weitere Effizienzsteigerung im Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens bewirkt und werden die von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang getroffenen Vorgaben nicht umgesetzt. Es bedarf der vorgeschlagenen Neuregelungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens, weshalb keine Alternativen bestehen.

Wird die genannte Richtlinie nicht in nationales Recht transferiert, würde die innerstaatliche Rechtslage im Widerspruch zu der Rechtslage anderer Mitgliedstaaten stehen, was in Bezug auf die zu gewährende Mobilität problematisch sein könnte. Aufgrund einer unionsrechtswidrigen Rechtslage könnten der Republik Vertragsverletzungsverfahren drohen. Auch unter diesem Gesichtspunkt bestehen keine Alternativen.

Studienwerberinnen und -werber werden weiterhin zu einem Studium zugelassen, für dessen erfolgreiche Absolvierung sie nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen. Die missbräuchliche Verwendung der Universitätslehrgänge zum Erwerb der für das Studium erforderlichen Sprache im Hinblick auf den Erwerb einer "Aufenthaltsbewilligung – Studenten" ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll auf Basis der Aufzeichnungen im Jahr 2023 erstmals vorgenommen werden.

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Universitätslehrgängen zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse als Vorbereitung auf die Zulassung zu einem Universitätsstudium ("Vorstudienlehrgänge") werden über die Universitäts-Studien-Evidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 277/2015, erfasst – die entsprechenden Daten können entsprechend der UniStEV 2004 auch ausgewertet werden.

Ziele

Ziel 1: Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren

Beschreibung des Ziels:

Vor dem Hintergrund des aktuellen Regierungsprogramms enthält das vorliegende Gesetzespaket Bestimmungen, die zur Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und zur

Verhinderung von Missbrauch des Asylsystems beitragen. Die Neuregelungen sollen zur Aufrechterhaltung eines geregelten und kontrollierten Fremdenwesens beitragen. Es sind Anpassungen im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), im Fremdenpolizeigesetz (FPG) und im Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005) erforderlich.

Eine Reihe von Neuregelungen im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sichert deren Vollzug ab. Einerseits werden auf der Ebene der Erlassung von entsprechenden Entscheidungen (etwa Wegfall von Aufenthaltsverfestigungen bei Straftätern) Maßnahmen getroffen, andererseits erfolgen Anpassungen auf der Ebene der Vorbereitung und Durchführung der Durchsetzung von zwangsweisen Außerlandesbringungen (Schubhaft, Informationen über Krankenhausaufenthalte vor Abschiebungen und Gebietsbeschränkungen). Eine Steigerung der Effizienz im Bereich asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren soll auch durch die neu geschaffene Möglichkeit der Datenträgerauswertung zum Zwecke der Feststellung der Identität und/oder Reiseroute des Asylwerbers, die Einführung einer gesetzlichen Antragsfiktion für im Inland nachgeborene bzw. aufhältige Kinder von Asylwerbern und unrechtmäßig aufhältigen (nicht geduldeten) Fremden nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens, die Verkürzung von Beschwerdefristen oder die Möglichkeit der Durchführung von beschleunigten Asylaberkennungsverfahren bewirkt werden. Durch die Einführung einer Beitragspflicht zur Deckung der Grundversorgungskosten des Bundes soll dem Missbrauch des Asylsystems vorgebeugt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nach geltender Rechtslage können beschleunigte Aberkennungsverfahren nur im Fall von Straffälligkeit geführt werden. 2017 wurden insgesamt 1.474 Verfahrenseinleitungen und 864 Entscheidungen bezüglich Aberkennung getroffen.	Durch die Erweiterung der Möglichkeit auch bei Heimreisen Aberkennungsverfahren beschleunigt einzuleiten und durchzuführen wird hinsichtlich der beiden im Ausgangszustand genannten Zahlen mit einer Steigerung von 15% gerechnet.
Im Jahr 2017 wurden 24.735 Asylanträge gestellt und gab es zu 11.043 Asylwerbern Eurodac-Treffer. Diese waren von zentraler Bedeutung für 6.386 Dublin-Entscheidungen (Zurückweisungen) sowie 3.761 Dublin-Überstellungen.	Durch das Instrument der Datenträgerauswertung können Feststellungen des zuständigen EU-Mitgliedstaates gemäß der Dublin III-VO erhöht werden. Es wird dadurch mit einer Steigerung der Dublin-Überstellungen in Relation zu den gestellten Asylanträgen gerechnet. Gleichzeitig verkürzt sich die entsprechende Verfahrensdauer, da die Dauer der Konsultationsverfahren reduziert und die Zahl der Zustimmungen erhöht wird.

Ziel 2: Stärkung der EU im weltweiten Talentwettbewerb als attraktiver Standort für Wissenschaft und Innovation sowie als Exzellenzstandort für Studium und berufliche Weiterbildung.

Beschreibung des Ziels:

Durch die Forscher und Studenten-Richtlinie der EU sollen weitere harmonisierte Bestimmungen zur Regelung der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen, die zum Zwecke der Forschung, des Studiums, bezahlten oder unbezahlten Praktika oder der Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst in die EU einreisen und sich zu diesem Zweck in der EU aufhalten wollen, geschaffen werden. Durch die Neufassung der Forscher und Studenten-Richtlinie sollen die bisher in getrennten Rechtsakten bestehenden Regelungen verbunden werden, einerseits um die Vorteile, die die Personengruppen im Anwendungsbereich der Forscher und Studenten-Richtlinie für die EU bringen, zu optimieren, andererseits um Risiken und Gefahren besser bekämpfen zu können. Durch Verbesserungen insbesondere im Bereich der Mobilität und der Verfahrensgarantien soll die EU im weltweiten Talentwettbewerb als attraktiver Standort für Wissenschaft und Innovation sowie als Exzellenzstandort für Studium und berufliche Weiterbildung gefestigt werden. Eine Anpassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) und des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) an die Richtlinie ist erforderlich.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels "Forscher" eines anderen Mitgliedstaats sind, ist kein spezieller Aufenthaltstitel vorgesehen.	5% der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Forschung zuwandern, kommen als mobile Forscher aus anderen EU-Mitgliedstaaten und erhalten einen Aufenthaltstitel "Forscher – Mobilität".

Ziel 3: Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung der Aufenthaltsbewilligung "Studenten" nach § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Beschreibung des Ziels:

Studieninteressenten sollen künftig zumindest das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die jeweilige Unterrichtssprache eines Universitätslehrgangs nachweisen müssen, um eine Zulassung zu einem solchen – auf ein Studium vorbereitenden und die Sprache vermittelnden – Universitätslehrgang zu erhalten. Auf diese Weise wird verhindert, dass Personen ohne Studieninteresse durch eine Zulassung zu einem auch die Sprache vermittelnden Universitätslehrgang die Aufenthaltsbewilligung "Studenten" (§ 64 Abs. 1 NAG) in Österreich erhalten und während der Zeit der Zulassung untertauchen und nicht mehr auffindbar sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der ao. Studierenden in "Vorstudienlehrgängen": 4.381	Anzahl der ao. Studierenden in "Vorstudienlehrgängen": < 4.381

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausweitung der Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten im Fall der freiwilligen Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates oder des Erwerbs der verlorenen Staatsangehörigkeit

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten auch jedenfalls eingeleitet und beschleunigt geführt werden, wenn Hinweise vorliegen, dass sich der Asylberechtigte freiwillig wieder unter den Schutz seines Heimatlandes gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben hat oder sich freiwillig in dem Staat, den er aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hat, niedergelassen hat. Es handelt sich hierbei um Tatbestände, die einem Endigungsgrund gemäß Art. 1 Abschnitt C Z 1, 2 und 4 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) entsprechen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern (insbesondere Mobiltelefone)

Beschreibung der Maßnahme:

Zum Zweck der Überprüfung der Identität oder der Reiseroute des Asylwerbers durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) besteht künftig die Möglichkeit, einen vom Asylwerber mitgeführten Datenträger (Mobiltelefon) sicherzustellen und auszuwerten.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Schaffung einer gesetzlich fingierten Antragstellung für im Inland nachgeborene drittstaatszugehörige Kinder eines Asylwerbers

Beschreibung der Maßnahme:

Anträge auf internationalen Schutz für in Österreich nachgeborene drittstaatszugehörige Kinder eines Asylwerbers gelten künftig mit Einlangen der Anzeige der Geburt eines Elternteils oder mit Kenntnis des Bundesamtes über die Geburt ex lege als gestellt und eingebracht. Die faktische Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz wird durch das Vorsehen einer solchen Antragsfiktion ersetzt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Regelung über die Verkürzung von Beschwerdefristen in bestimmten Fällen

Beschreibung der Maßnahme:

Eine verkürzte Beschwerdefrist von zwei Wochen wird hinsichtlich einer Beschwerde gegen die Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 2 AsylG 2005 sowie einer Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß § 16 Abs. 2 BFA-VG vorgesehen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Schaffung einer Ermächtigung des Bundesamtes, gegen Asylwerber im Zulassungsverfahren eine Anordnung der Unterkunftsnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung zum Zweck der Verfahrenssicherung zu erlassen

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bundesamt soll die Möglichkeit erhalten, gegen Asylwerber bereits während des Zulassungsverfahrens eine Anordnung der Unterkunftsnahme in einer bestimmten Bundesbetreuungsstelle zu erlassen, um die Durchführung bestimmter Ermittlungsschritte, insbesondere zur Identitätsfeststellung, sicherzustellen und dadurch das Verfahren zu beschleunigen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Verschiebung der Vollzugskompetenz hinsichtlich Maßnahmen der Integrationshilfe für zugelassene Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll gemäß § 68 Abs. 1 dritter Satz AsylG 2005 die Gewährung von Maßnahmen der Integrationshilfe (Deutschkurse) an zugelassene Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist, nicht mehr als Rechtsanspruch ausgestaltet sein und wird die Vollzugskompetenz hinsichtlich dieser Regelung dem für Integration zuständigen Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres übertragen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Einführung einer Beitragspflicht für Asylwerber zur Deckung eines Teils der Kosten, die durch die Gewährung der Grundversorgungsleistungen durch den Bund entstehen, und Schaffung einer Regelung zur Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld

Beschreibung der Maßnahme:

Im Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005) wird vorgesehen, dass Asylwerber für Grundversorgungsleistungen, die ihnen durch den Bund während des Zulassungsverfahrens gewährt wurden, einen finanziellen Beitrag leisten müssen. Vor diesem Hintergrund soll ein Fremder künftig zum Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz auch hinsichtlich der Mitführung von Bargeld durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchsucht werden und im Falle der Mitführung von Bargeld ein solches – unter Berücksichtigung einer Höchstgrenze und eines dem Fremden jedenfalls zu belastenden Betrages – sichergestellt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 8: Schaffung einer Aufenthaltsbewilligung für Freiwillige zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und für mobile Forscher sowie Einführung eines neuen Visums D für Praktikanten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Forscher und Studenten-Richtlinie erfordert die Schaffung und die Ausstellung eines Aufenthaltstitels als Freiwilliger, wenn diese Drittstaatsangehörigen an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes teilnehmen, sowie die Schaffung und die Ausstellung eines Aufenthaltstitels für mobile Forscher im Fall der langfristigen Mobilität von Forschern. Zudem bedarf es in Umsetzung der Forscher und Studenten-Richtlinie der Einführung eines neuen Visums (Visum D) für Praktikanten, welches bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch im Inland beantragt werden kann.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 9: Ermöglichung der Verlängerung einer "Niederlassungsbewilligung – Forscher" zum Zwecke der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung

Beschreibung der Maßnahme:

Drittstaatsangehörige, die nach erfolgreichem Abschluss ihres Forschungsvorhabens in Österreich eine ihrer Qualifikation und Ausbildung entsprechende weitere Beschäftigung finden möchten und somit die Erteilung eines Aufenthaltstitels für qualifizierte Erwerbstätige ("Rot-Weiß-Rot – Karte", "Blaue Karte EU", "Niederlassungsbewilligung – Forscher") anstreben, wird künftig ein Zeitraum von zwölf Monaten für die Arbeitssuche oder Unternehmensgründung eingeräumt. Dies entspricht den Vorgaben der Forscher und Studenten-Richtlinie.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 10: Nachweis des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die Zulassung zu einem Universitätslehrgang, der die für die Absolvierung des Studiums erforderliche Sprache vermittelt

Beschreibung der Maßnahme:

Studienwerberinnen und -werber müssen in Zukunft zumindest das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen, um eine Zulassung zu einem Universitätslehrgang, in welchem die Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache abzulegen ist, zu erhalten. In dieselbe Richtung weist bereits ein Vorschlag im Tätigkeitsbericht 2016/2017 der Ombudsstelle für Studierende hin.

Umsetzung von Ziel 3

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Betrieblicher Sachaufwand	69	50	50	50	50
Werkleistungen	900	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	969	50	50	50	50

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.312					
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	11.02.01 Landespolizeidirektionen		324				
gem. BFRG/BFG	18.01.02 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		988				

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der zu erwartenden Kosten wird im DB 11.02.01. (0,324 Mio.) und 18.01.02.00 (0,988 Mio.) im BFG 2018 sichergestellt.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022	
Bund		40.000,00					
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Übersetzungsleistungen	Bund	1	40.000,00				

Die Antragsteller müssen über die Abnahme der Beweis- und Barmittel informiert werden, zudem müssen diese über die Folgen einer "Nichtabholung" informiert werden – dies führt zu einer Erweiterung der Belehrungspflicht und zu einmaligen Kosten im Rahmen von Übersetzungen (Infomaterial).

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben	2018	2019	2020	2021	2022
-----------------------	------	------	------	------	------

in €)

Bund		900.000,00									
		2018		2019		2020		2021		2022	
Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
IFA- Programmierung	Bund	1	900.000,00								

Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes sind daher in den Applikationen IFA und BIS Anpassungen vorzunehmen.

Laufende Auswirkungen – Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Anschaffungswert		372				
Auszahlung		372				
Abschreibung		29	50	50	50	50

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
01.06.2018	Handy-Auslesegeräte	Sonstige elektronische Maschinen und Büromaschinen, Postabfertigungsmaschinen	Bund	8	27	12.000,00	324.000,00
01.06.2018	Tresore	Sonstiges Inventar (nicht zuordenbar)	Bund	5	24	2.000,00	48.000,00

Zur Umsetzung der Maßnahme werden zumindest 3 Handy-Auslesegeräte pro Bundesland benötigt. Die Beschaffungskosten belaufen sich derzeit auf ca. 10.000 – 12.000,- € pro Gerät.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 880358684).

